



Betreff: **Halte- und Parkverbot im Bereich der E-Tankstelle**

Datum: 7. August 2018
Zahl: 640-0/2018-1
(Bei Eingabe bitte Geschäftszahl anführen!)

Sachbearbeiter: AL Emir Memic, BA
Telefon: +43 (0) 4733 220 12
E-Mail: emir.memic@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Malta, vom 6. Juli 2018, Zahl: 640-0/2018-1, mit welcher im Bereich der **E-Tankstelle auf dem Grundstück der Gemeinde Malta (Grundstücksnummer 835/3 KG 73008 Malta)** ein „**Halte- und Parkverbot ausgenommen Elektrofahrzeuge während der Ladezeit**“ verfügt wird.

Gemäß der §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 25/2015, in Verbindung mit den §§ 24, 43, 44, 52 a) lit 13 b., 54 und 94 d. lit. 4.a) der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 30/2018, wird verordnet:

§ 1

Halte- und Parkverbot

Auf dem Grundstück der Gemeinde Malta Nr. 835/3, KG 73008 Malta wird im Bereich der E-Tankstelle, im gelb markierten Bereich gemäß dem beiliegenden Lageplan vom 20.06.2018, der ein Bestandteil dieser Verordnung ist, das „**Halten und Parken - ausgenommen Elektrofahrzeuge während der Ladezeit**“ für eine Breite von **7,00 m** verboten.

§ 2

Kennzeichnung

Das Verbotsschild gemäß § 52 Ziff. 13b StVO „**Halten und Parken verboten**“, mit der Zusatztafel „**ausgenommen Elektrofahrzeuge während der Ladezeit**“ sowie der Zusatztafel mit in beide Richtungen weisenden Pfeilen mit einer Breite von insgesamt 7,00 m gemäß § 54 StVO, sind entsprechend ordnungsgemäß anzubringen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen. Die Verordnung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.





§ 4

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 StVO bestraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Klaus Rüscher

Anlagen:

Lagepläne (Anlage 1 und 2)

Kennzeichnung (Anlage 3)

Diese Verordnung ergeht nachrichtlich an:

- ✓ Polizeiinspektion Gmünd in Kärnten, per E-Mail: PI-K-Gmuend-in-Kaernten@polizei.gv.at
- ✓ Amtstafel (online)
- ✓ Z d. A.

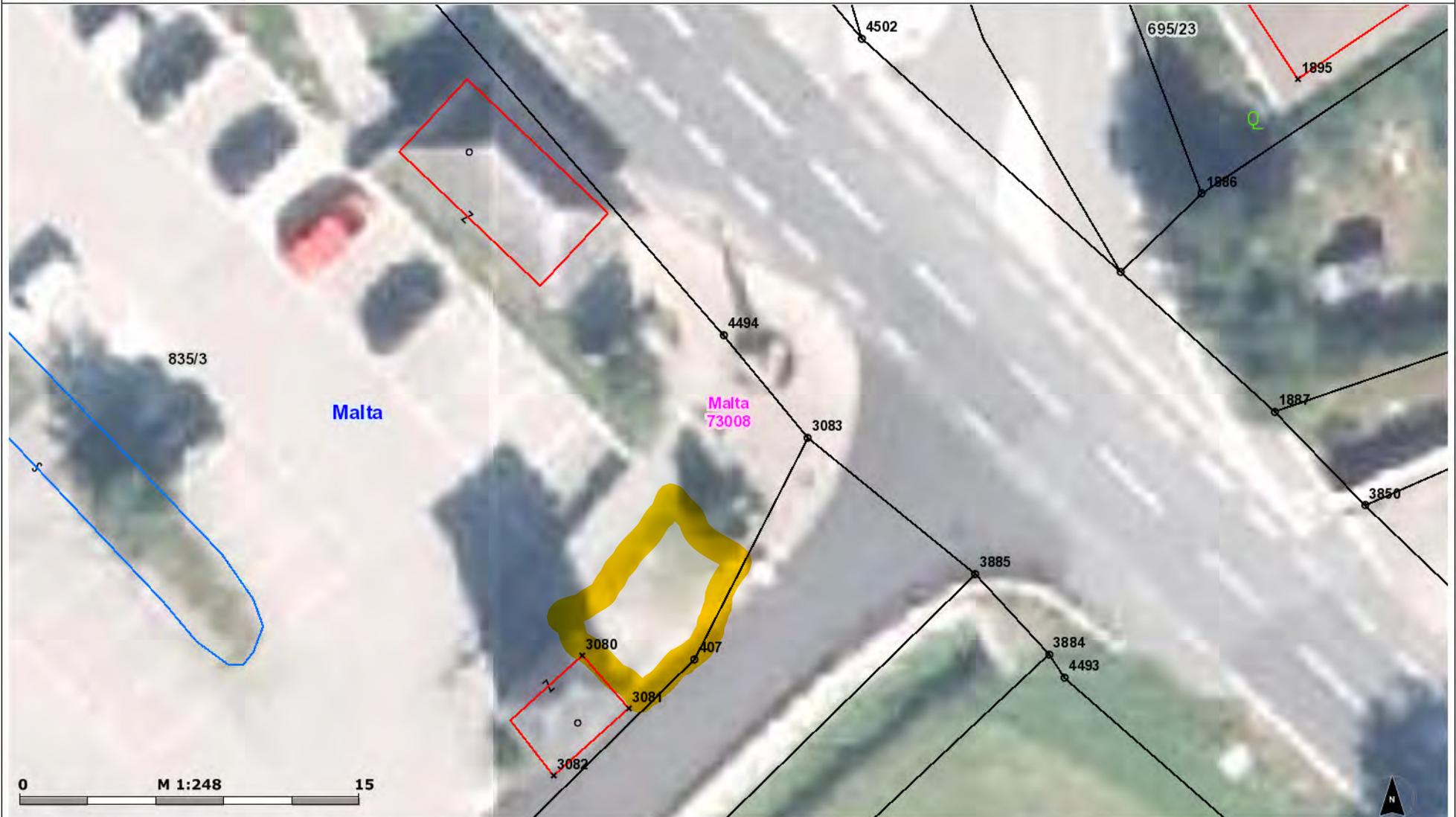
	Unterzeichner	Gemeinde Malta
	Datum/Zeit-UTC	2018-08-07T10:02:55+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1576871041
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.malta.gv.at/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

Anlage 1: E-Tankstelle Malta

VO Halte- und Parkverbot

Erstellt am: 21.06.2018 von: Emir Memic

Maßstab: 1:248



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Antsleitung

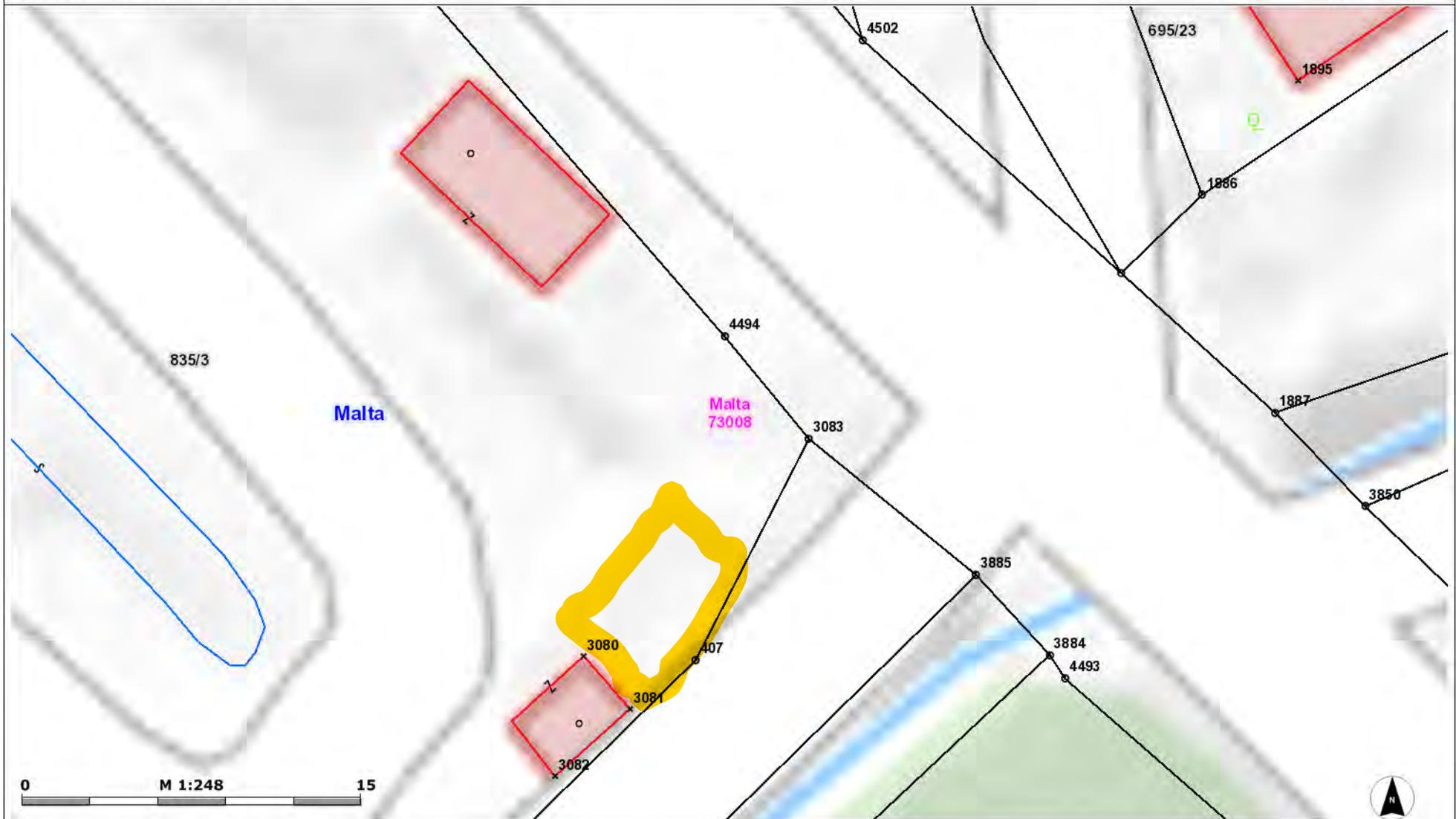
Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at

Anlage 2: E-Tankstelle Malta

VO Halte- und Parkverbot

Erstellt am: 21.06.2018 von: Emir Memic

Maßstab: 1:248



KAGIS Standard Ausgabe: Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der angebotenen Informationen übernommen.

Antsleitung

Amt der Kärntner Landesregierung
web: <http://www.kagis.ktn.gv.at>
email: kagis@ktn.gv.at

